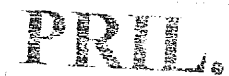
Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 178. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigirender Senat sich vortragen lassen: die Vorstellung des früheren Herrn Verwaltenden des Ministeriums der Reichsdomainen, des Herrn Collegen des Ministers, rücksichtlich des Verzeichnens unehelicher Kinder in die Revisionslisten der 9. Volkszählung, und der denselben aufzuerlegenden Abgaben. — Befohlen: die gegenwärtige Vorstellung des, das Ministerium der Reichsdomainen verwaltet habenden Herrn enthält die Frage: ob die die Volljährigkeit nicht erreicht habenden unehelichen Kinder der Weiber und Mädchen vom Ressort der Reichsdomainen in die vorzunehmende 9. Volkszählung aufzunehmen seien? Aus dieser Vorstellung ist zu ersehen, daß diese Frage in Anregung gebracht worden, weil es in dem 3. § der am 11. Januar 1850 Allerhöchst bestätigten Verordnung wegen dieser Volkszählung heißt, daß behufs der Zahlung von Abgaben und Leistung anderer Reichspräſtanden, in die Volkszählung unter anderen in diesem § genannten Ständen die unehelichen Kinder derjenigen Weiber und Mädchen aufgenommen werden, welche nicht zum Militairressort und zum Stande der Leibeigenen gehören, falls sie die Volljährigkeit erreicht haben, daß dieses sich jedoch nur auf diejenigen unehelichen Kinder bezieht, welche nach Erreichung der Volljährigkeit, auf den Grund des Artikels 400 des 8. Bandes des Swods der Gesetze, Abgaben-Ustav, Ausgabe vom Jahre 1842, verpflichtet sind, sich nach ihrem Wunsche zur Stadt oder Landgemeinde zuzählen zu lassen, — wird dadurch bewiesen, daß solche Personen im 26. Puncte desselben Paragraphs angeführt worden, woselbst (dieselben) auch diejenigen von ihnen benannt sind, welche nach dem Erscheinen des Manifestes wegen der Volkszählung verpflichtet sind, sich einen Lebensstand zu erwählen und sich gemäß ihrem Wunsche zu irgend einem abgabenpflichtigen Stande anschreiben zu lassen; daß jedoch alle unehelichen Kinder der Weiber und Mädchen vom Ressort der Reichsdomainen, in die neue Volkszählung aufgenommen werden müssen, wird deutlich verordnet: nach dem § 1 des Ustavs, in welchem es also heißt: Der Volkszählung unterliegen alle wirklich vorhandenen Leute, Unterthanen Rußlands, jeglichen Alters, Geschlechts, Abstammung und Confession, jedoch mit denjenigen Ausnahmen, welche nachfolgend im § 6 verordnet worden sind; in diesem Paragraphe sind alle diejenigen Personen bezeichnet worden, welche von der Aufnahme in die Volkszählung ausgeschlossen werden, und in deren Zahl nur die unehelichen Kinder der Soldatenweiber, sowie Wittwen und Töchter derselben inbegriffen sind; zweitens sind auch dem Ustav Schemata's zu den Revisionslisten beigefügt worden, in welchen die Unehelichen ohne Rücksicht auf die Voll- oder Minderjährigkeit bezeichnet sind; auf dieser Bestimmung sich basirend, hat der Dirigirende Senat als Meinung festgestellt zu entscheiden, daß alle unehelichen Kinder der Weiber und Mädchen vom Ressort der Reichsdomainen, von welchem Alter sie auch sein mögen, in die Revisionslisten der neuen Volkszählung, behufs Zahlung von Abgaben, in diejenigen Familien aufzunehmen sind, zu denen sie sich zählen; und hierüber an alle Domainen- und Cameralhöfe Ukasen zu senden, mittelst ebensolcher auch die Herren Minister der Reichsdomainen und der Finanzen zu benachrichtigen, und behufs Abdruck in den Senats-Zeitungen dem Typographie-Comptoir Nachricht zu communiciren.

Betreffend: die Aufnahme der unehelichen Kinder von Weibern und Mädchen des Domainenressorts in die Volkszählung.

Aus dem 1. Departement vom 3. März 1851, Nr. 12,940.

Nr. 179. Ukas Eines Dirigirenden Senats, enthaltend die am 15. Februar 1854 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths folgenden Inhalts: Der Reichsrath hat im Departement



der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Verfügung der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie des Dirigirenden Senats, rücksichtlich der Eintragung persönlich Adeliger in das Stadt-Einwohnerbuch, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Senats, als Meinung festgestellt: zur Ergänzung der betreffenden Artikel des Swods der Gesetze zu verordnen, daß die persönlich Adeligen, gleich den Ehrenbürgern, in den fünften Theil des Stadt-Einwohnerbuches einzutragen sind.

Betreffend: die Eintragung persönlich Adeliger in das Stadt-Einwohnerbuch.

Aus der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie Eines Dirigirenden Senats, vom 2. April 1854, Nr. 1875.

Nr. **180**. Ukas Eines Dirigirenden Senats: Auf den Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, ertheilt dem Dirigirenden Senat am 26. März d. J. unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät, in welchem es heißt: „Bei Emittirung der Reichs-Creditbillete an Stelle der Assignationen, in Grundlage Unseres Manifestes vom 1. Juni 1843, war beabsichtigt worden, nach Eröffnung der Expedition der Creditbillete mit einer Wechselkasse beim Finanzministerium, auch in Moskau eine Abtheilung dieser Expedition, gleichfalls mit einer Wechselkasse, einzurichten; da sich jedoch zur Errichtung einer solchen Abtheilung kein besonderes Bedürfniß herausstellte, so wurde dieser Plan in der Folge aufgegeben. Gegenwärtig, um die innere Handels- und Gewerbs-Thätigkeit zu fördern und von dem Wunsche geleitet, das Umwechseln der Creditbillete in klingende Münze und umgekehrt, desgleichen auch der großen Billete in kleine und der alten in neue, zu erleichtern, befehlen Wir, gemäß der Vorstellung des Finanzministers: 1) zur Bewerkstelligung der gedachten Operationen in Moskau eine temporäre Abtheilung der Expedition der Reichscredit-Billete mit einer Wechselcasse, nach dem hier beigefügten Etat, zu errichten. 2) Diese Abtheilung hat sich in ihrer Wirksamkeit nach denselben Regeln zu richten, welche für die Expedition der Reichscredit-Billete in dem von Uns am 1. Juni 1843 bestätigten Reglement für dieselbe festgesetzt sind. 3) Um der Moskauer Abtheilung die ununterbrochene Bewerkstelligung der derselben auferlegten Operationen zu ermöglichen, ist diese Abtheilung mit einer hinreichenden Menge von Credit-Billeten aus dem Reserve-Capitale der Expedition zu versehen, aus dem in St. Petersburg befindlichen Wechsel-Fonds in klingender Münze aber ist der erforderliche Theil nach Moskau in das von Uns angewiesene Local überzuführen. 4) Zur nähren Aufsicht darüber, daß dieser Fonds unversehrt aufbewahrt werde, und zur Revision desselben, ist in Moskau ein besonderer Revisions-Comité, nach dem Muster des in St. Petersburg bestehenden, unter dem Vorsitze eines Senators, aus dem Präsidenten des Moskauschen Cameralhofs, dem Dirigirenden des dortigen Comptoirs der Commerzbank, dem Präsidenten der Moskauschen Abtheilung des Handels- und des Manufactur-Gerichts, und zweien vom Moskauschen Kriegs-General-Gouverneur zu ernennenden Deligirten, einen vom Adel, und einem von der Kaufmannschaft, zu errichten. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, wegen Ausführung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen," — hat Ein Dirigirender Senat befohlen: die Erfüllung dieses Namentlichen Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät dem Herrn Finanzminister anheimzustellen, worüber an ihn, unter Anschluß des Etats, einen Ukas zu senden; durch eben solche Ukasen zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung dessen, den es betreffen mag, allen Gouvernements-, Provinzial- und Heeres-Regierungen und Cameralhöfen zu wissen zu geben und die Herren Minister und Oberbefehlshaber der Gouvernements zu benachrichtigen; dem heiligen Dirigirenden Synod, allen St. Petersburgschen, Moskauschen und Warschauschen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren und in der Senats-Zeitung einen Abdruck zu veranstalten; zur Mittheilung an des Inspectoren-Departement des Civilressorts aber dem Departement des Justizministeriums eine Abschrift der Verfügung und des Etats zu übergeben.

Betreffend: die temporäre Abtheilung der Expedition der Reichscredit-Billete in Moskau.

Aus dem 1. Departement vom 27. März 1854, Nr. 15,915.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 26. Іюня 1854. № 50. Sonnabend, den 26. Juni 1854.

Nachrichten vom Kriegsschauplatze.

Von der Grenze der Asiatischen Türkei.

Vom Kommandirenden des abgesonderten Kaukasischen Korps ist die Nachricht von einem neuen glänzenden Sieg eingetroffen, den der Gen.-Lieut. Fürst Andronnikow über ein 34,000 Mann starkes Korps an der Grenze Guriens errungen hat. In Erwartung eines genaueren Berichts über diese Schlacht werden jetzt nur kurze Mittheilungen hier gegeben, wie sie der Oberst-Lieutenant Fürst Eristow, derselbe, der unlängst die Türkische Avantgarde bei dem Dorfe Nigoiti geschlagen, überbracht hat.

In Folge Allerhöchsten Befehls machte der Gen.-Lieut. Fürst Andronnikow von Ust-Zcheni-Zchale eine offensive Bewegung gegen Osurgeti mit 11 Bataillonen Infanterie, 2 Kompagnieen Sapeure, 12 Geschützen und einigen Ssotnien Grusinischer, Imeritinischer und Gurischer Miliz. Dieser Angriff wurde durch den hohen Wasserstand des Flusses Ssups verzögert, über den im Verlauf von zweimal 24 Stunden eine Brücke gebaut werden mußte. Die Türken, welche auf diese Weise auf das Heranrücken unserer Truppen vorbereitet wurden, fingen an zu retiriren und verließen die Grenzen Guriens so schnell, daß sie in Osurgeti nicht nur Vorräthe, sondern auch Kranke zurückließen.

Am 4. Juni ereilte der Gen.-Lieut. Andronnikow, den Angriff fortsetzend, den Feind in der befestigten Position hinter dem Flüßchen Tscholok, das vom Sandschak von Kabulet bis zur äußersten Grenze Guriens fließt. Hier hatten sich unter dem Kommando des Muschir Selim-Pascha 20 Bataillone regulärer Truppen mit 13 Geschützen und 14,000 Mann Miliz in Schlachtordnung aufgestellt. Um 4 Uhr Morgens begann die Affaire auf dem rechten Flügel des Feindes, wo unsere Gurische Miliz eine Plänkelei mit Gewehrfeuer anknüpfte und worauf die 1. leichte Batterie der 13. Artillerie-Brigade gegen die Fronte der feindlichen Position das Feuer eröffnete. Während dessen rückte ein großer Theil des Detaschements, durch die waldige Gegend gedeckt, in 2 Kolonnen unter dem Kommando der Generalmajore Brunner und Maydell gegen den linken Flügel der Türken. Das plötzliche Erscheinen unserer Kolonnen brachte den Feind Anfangs in Bestürzung; allein bald erholte er sich und es gelang ihm, seinen linken Flügel zu verstärken. Nun begann ein äußerst hartnäckiger und fürchterlicher Kampf; unsere tapferen Truppen aber, geführt von ihren kühnen Generalen, machten eine letzte entschiedene Attaque so wacker und dreist, daß die Türken diesen Schlag nicht aushielten und völlig die Flucht ergriffen. Nur die Waldungen retteten die Fliehenden vor dem Nachsetzen, das über 6 Werst weit vollführt wurde. Die Grusinische Miliz ging noch weiter, bis sich die letzten Ueberreste des geschlagenen Korps total in den Wäldern zerstreut hatten.

Für den Augenblick war es keine Möglichkeit, auch nur annähernd zu bestimmen, wie viel tausend Türken auf dem Schlachtfelde geblieben und wie viele von ihnen verwundet worden; der Fürst Andronnikow aber versichert, daß man das ganze Türkische Korps als nicht mehr existirend annehmen kann. In den Händen der Sieger blieben drei Lager mit allen Habseligkeiten, alle 13 Geschütze, 35 Fahnen und Feldzeichen und eine Menge Waffen. Der Verlust von unserer Seite ist noch nicht bekannt. Nach dem Zeugniß des Gen.-Lieutenants Fürsten Andronnikow ist die Zahl der Getödteten und Verwundeten, wenn auch bedeutend, jedoch lange noch nicht so groß, als man bei solch einer entscheidenden Schlacht erwarten konnte.

Der Fürst Andronnikow ertheilt in seinem Berichte allen Truppen volles Lob, besonders aber legt er Zeugniß ab von den Verdiensten des Chefs des Gurischen Detaschements, General-Majors Fürsten Gagarin und der Chefs der Kolonnen, Generalmajore Brunner und Maydell. (Ruff. Inv.)

Vom Baltischen Meere.

Telegraphische Nachrichten.

Den 16. Juni. Reval. Der Feind kreuzt unter kleinen Segeln.

Porkala-Udd. Der Feind befindet sich an dem bezeichneten Rendezvous, ein Dampfschiff, und 30 Werst südwestlich zwei Dreidecker, zwei Zweidecker und ein Dampfschiff.

Telegraph von Krassnaja-Gorka. Ein feindlicher Dampfer kam nach Biorka.

Kronstadt. Auf dem nördlichen Fahrwasser haben alle feindlichen Dampfer die Anker gelichtet und sind zu ihrer Flotte gegangen.

1) Reval. Das feindliche, auf den Strand gerathene Fahrzeug ist zertrümmert.

2) Tolsburg. Der Feind kommunicirt mit dem Ufer mittelst Ruderfahrzeugen. (Das Schloß Tolsburg liegt am Süduser des Finnischen Meerbusens, auf dem westlichen Vorgebirge, welches die Bucht von Kunda begränzt).

Telegraph von Krassnaja-Gorka. Ein Englischer Kriegsdampfer kommt aus den Skären hervor.

Den 17. Juni. Kronstadt. In der feindlichen Flotte heizen einige feindliche Schiffe und Dampfböte.

Telegraph von Krassnaja-Gorka. Der Feind hat sich zweier Böte bemächtigt.

Aus den Skären kommt ein feindlicher Dampfer, mit einem Fahrzeuge im Schlepptau. (D. St. P. Z.)

Zur Statistik der Verbrechen im Gouv. Livland im Jahre 1853.

Was den sittlichen Zustand des Landvolks anlangte, so bot das Jahr 1853 nur befriedigende Resultate, Kirche und Schule gingen Hand in Hand um nach dieser Seite hin das Wohl des Landmanns zu fördern. Ein Beweis dafür liefern die Abnahmen der Verbrechen, namentlich der schweren; gegen das frühere Jahr. Die Zahl der Morde hatte sich auf die Hälfte verringert und speciell Kindermorde kamen nur 10 vor, Brandstiftungen 4. Ein gleiches läßt sich vom Diebstahl und Betrug sagen und den größten Theil der Verbrecher erreichte der Arm der strafenden Gerechtigkeit. Vagabunden- und Läuflingshehler gab es 383 d. i. 135 weniger als im vorangangenen Jahre. Von den 1673 Verbrechern welche im Jahre 1853 vor Gericht kamen, gehörten 16 den privilegirten Ständen (Adel, Geistlichkeit, Ehrenbürger), und der bei weitem größte Theil dem Bauernstande an. Den besten Beweis für die steigende Sittlichkeit unter dem Landvolk und den Bewohnern der kleineren Städte liefert die stete Verminderung der Trunksucht und Lüderlichkeit, welche letzteren eben nur in Riga ihre Stelle behaupten wenn nicht gar sich entwickeln. Nach Sibirien wurden verschickt zur Ansiedlung nach Urtheil der Gemeinden:

a) von Kronsbauergemeinden	2 männl.	3 weibl.,
b) „ Privatbauergemeinden	10 „	7 „
c) „ Stadtgemeinden	10 „	2 „
im Ganzen	22 „	12 „

Und für schlechte Aufführung wurden zu Rekruten abgegeben auf Gemeindeschlüsse 5, auf gerichtliche Urtheile 28 Personen — Flüchtlinge (Paßlose — Landstriecher: wurden ergriffen in den Städten 226, in den Kreisen 573, darunter einer der aus Sibirien entflohen war. In Strafhaft befanden sich: im Arbeitshause 47, im Zuchthause 7 und in Gefängnissen an 72, in allem 126. Was die Gefängnißhäuser anlangt, so giebt es solcher von Stein in Riga, Wolmar, Wenden, Dorpat, Werro, Pernau, Fellin, Arensburg und im Flecken Schlock, von Holz aber in Lemsal und Walk. Im Ganzen zählt man 14 Gefängnisse, von welchen 8 in besondern Gebäuden, 6 aber unter demselben Dach mit den Behörden sich befinden. In Walk wird mit eingegangener höherer Genehmigung ein neues Gefängniß gebaut werden. — Bei dem Transport der Gefangenen, welcher nur auf fest bestimmten Wegen stattfindet, sind gewisse Sammelplätze, (Etappenstationen *), ein für alle mal eingerichtet, deren es im Gouvernement Livland 12 giebt, von welchen wieder 10 in den Städten und je eine im Dörptschen und Rigaschen Kreise liegen. Außerdem bestehen noch 41 bestimmte Nachtlager für die Transporte; an 9 von diesen Stellen, werden die Gefangenen und ihre Begleiter in besonders dazu eingerichtete Locale untergebracht, auf den übrigen 32 aber in Krügen oder bei den örtlichen Bewohnern. Von Fluchtversuchen auf dem Transport, wenn sie auch sonst mitunter vorkommen, hat doch das Jahr 1853 nichts aufzuweisen.

Im ganzen Gouvernement giebt es nur ein Arbeitshaus, das zu Alexandershöhe bei Riga mit einer Zuchthausabtheilung. Diese Anstalt steht unter dem Collegium Allgemeiner Fürsorge und befanden sich daselbst im Jahr 1853 in dem Arbeitshause 80 Personen männl. und 47 weibl. Geschlechts, in der Zuchthausabtheilung 9 männl. 2 weibl.; entlassen wurden aus ersterem 29 männl. und 18 weibl. aus letzterer 4 männliche 1 weibliche. Von diesen Personen befanden sich zum ersten Male in der Anstalt 82 männliche und 47 weibliche, zum zweiten Male 5 männliche und 2 weibliche und zum 3. Male 2 männl. Sie alle beschäftigen sich dort mit dem Bearbeiten der Obst- und Gemüsegärten, Bereinigung des Ganzen, mit verschiedenen Handwerken und sonstigen in den dort befindlichen anderen Anstalten des Collegiums der Allgemeinen Fürsorge nöthigen Arbeiten. Im erforderlichen Falle wurden die Arrestanten unter Militärbegleitung auch von dort zu Arbeiten welche zu anderen Ressorts gehörten, gegen bestimmte Zahlung zugelassen.

Beim Durchlesen dieser Zeilen möchte es vielleicht manchem von Interesse sein etwas Genaueres darüber zu erfahren, wie es denn doch wohl den Gefangenen diesen zum Wohle der ganzen Gesellschaft nothwendigerweise aus deren Mitte auf einige Zeit ausgeschlossenen Gliedern, in ihren Aufenthaltsorten ergehen mag und wird einen nicht geringen Beitrag zur Befriedigung dieser Wißbegierde, eine nähere Schilderung der bei uns bestehenden Gefängniß-Comitées, welche in der folgenden Nummer dieser Zeitung gebracht werden soll, darbieten.

Die Zeitschrift „Kawkas.“

Die Aufforderung zur Subscription auf die Zeitschrift „Kawkas“ für die 2. Hälfte des Jahres an der Spitze von Nr. 40, brauchte eigentlich gar nicht mehr auf die Reichhaltigkeit der Gebiete aus welchen sie ihren Stoff nimmt besonders hinzuweisen, denn

*) Aus dem Französischen étape was soviel heißt wie Stapelplatz, oder der Ort wo die Lebensmittel gespeichert sind und ausgereicht werden.

wenn man eben nur einen flüchtigen Blick in eine einzige Nummer wirft: so findet man das alles was man wünschen kann beisammen: das Neueste auf dem Gebiete der Politik, der schönen und practischen Wissenschaften, der Kunst u. s. w. Und das alles bietet die in großem Formate erscheinende Zeitschrift für 8½ Rbl. S. jährlich dar; bei jedem Gouvernements-Postcomptoir kann abbonirt werden.

In der uns eben vorliegenden Nr. 40 dieser Zeitung finden wir einen auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bezüglichen Characterzug gezeichnet, welcher auch den Lesern dieses Blattes mitgetheilt zu werden verdient.

Als im Anfange März d. J. einige Posten auf dem östlichen Ufer des schwarzen Meeres zurückgezogen wurden, hatte man doch — bis sich die Sachen in Abchasien deutlicher gestalten — die Gagrinskysche Garnison auf diesem Puncte gelassen; Mitte April jedoch hielt die locale Obrigkeit das längere Halten des Gagrinskyschen Posten, nach Lage der Sachen für unnütz.

Bei dieser Gelegenheit vollführte der in Kertsch lebende griechische Unterthan Saranto Fotia, von der Insel Hydra gebürtig eine beispiellos kühne That: er erbot sich nämlich auf dem ihm eigenthümlich gehörigen Fahrzeuge „St. Johann" zum Gagrinskyschen Posten hinzufahren und die dortigen Griechen abzuholen: sein lobenswürdiger Eifer wurde vom glänzendsten Erfolge gekrönt. Als Saranto Fotia am 19. April an seinen Bestimmungsort anlangte erfuhr er sogleich, daß die Bergvölker schon seit dem 9. April mit bedeutenden Streitkräften den Posten umlagert hielten, weil sie aber von Seiten der Griechen so männlichen Widerstand gefunden hatten, nichts weiteres unternahmen, sondern nur die Ankunft englisch-französischer Schiffe erwarteten um den entscheidenden Schlag zu führen.

Das Wetter begünstigte nicht die Einschiffung der Truppen; man konnte erst am 20. um 2 Uhr Nachmittags dazu schreiten und es verzögerte sich dieselbe, beim Mangel aller Ruderboote, bis zu Mitternacht. Als es zu schummern anfing, schritten die Bergvölker zum Sturm, wurden aber mit Kartätschen zurückgeworfen. Mittlerweile war die ganze Garnison — bis auf die Freiwilligen, welche zurückblieben um die Kanonen zu vernageln und die festen Werke in die Luft zu sprengen — eingeschifft worden.

Dieses Wagniß wurde, bei dem drohenden Herannahen der Bergvölker ausgeführt von den Lieutenants des Tschernomorschen Linienbataillons Nr. 9, Bagajewsky und Ssesinewsky, von dem Lieutenant der Tiflisschen Garnison-Artillerie, Besrutschkin, nebst 33 Gemeinen und dem auf dem „St. Johann" befindlich gewesenen russ. Unterthan griechischer Nation Pawl Popandopolo. Sie schossen der Reihe nach aus jeder Kanone und vernagelten sie gleich darauf; gleichzeitig begannen sie die Gebäude anzuzünden, in welche man feuerfangende Gegenstände angesammelt hatte; sobald das Feuer hinreichend sich ausgebreitet hatte, zündeten sie die Leiter zu den Minen, welche unter die Mauern des Postens sich hinzogen an, und retteten sich dann glücklich zu ihren Kameraden. Am 21. konnte man vom „St. Johann" aus die Folgen der Sprengung und Feuersbrünste sehen; die Bergvölker wagten nicht sich den Trümmern zu nahen, unter welchen immerfort noch Bomben und Granaten platzten.

Am 23. Abends langte die aus 606 Menschen bestandene Gagrinskysche Garnison wohlbehalten nebst allem Kirchenschmuck und Heiligenbildern mit 2 Mörsern und allen vollständigen Gewehren und Patronen in Kertsch an. Während des Kampfes mit den Bergvölkern hatten wir gar keinen Verlust an Leuten. Während der Fahrt hin und zurück, war der „St. Johann" keinem einzigen feindlichen Fahrzeuge begegnet.

Se. Majestät der Kaiser geruhten Allergnädigst den Schiffer Fotia für seine muthige That mit dem Wladimir-Orden 4. Classe zu beschenken und ihm sowie der ganzen Equipage des Fahrzeugs „St. Johann" Geldbelohnungen zu verleihen.

Bekanntmachung.

Es wünscht eine Dame eine Gelegenheit nach dem **Smolenskischen** Gouvernement auf getheilte Kosten, zu erfragen kleine Klostergasse Nr. 93, beim Coll.-Secretär Sokolowski.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 26. Juni 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

Den 26. März 1854. „Dem sei also."

Etat

der temporären Abtheilung der Expedition der Reichs-Credit-Billete in Moskau.

	Anzahl d. Personen.	Gagen-Betrag. Für Einen. Rbl.	Kop.	Für Alle. Rbl.	Kop.	Klassen. Den Aemtern nach.	Der Uniform nach.	Der Pension nach.
Ein die Abtheilung verwaltender älterer Director	1							
Ein jüngerer Director	1	714	80	714	80	VII.	VII.	IV.
Ein Buchhalter	1							
Dessen Gehilfen: ein älterer	1	428	88	428	88	X.	X.	VIII.
ein jüngerer,	1	250	"	250	"	XII.	X.	VIII.
Cassirer: ein älterer,	1							
ein jüngerer,	1	571	84	571	84	IX.	IX.	VII.
Deren Gehilfen: ein älterer,	1	400	"	400	"	X.	X.	VIII.
ein jüngerer	1							
Ein Schriftführer,	1							
Canzellei-Officianten:								
der höheren Classe	2	170	"	340	"	"	"	"
der mittleren Classe	2	100	"	200	"	"	"	"
Für sie zum Pajok,	"	30	"	60	"	"	"	"
Zur Anfertigung der Buchhalterbücher und zu Canzellei-Materialien	"	"	"	934	48	"	"	"
Für die beeidigten Berechner, Storosche zum Anmiethen von Pferden in Dienstangelegenheiten, u. für die Beleuchtung	"	"	"	1000	"	"	"	"
In Summa:	14	"	"	4900	"	"	"	"

Anmerkungen: 1) der ältere Director, der Buchhalter, der ältere Cassirer und der Schriftführer werden aus der Expedition der Creditbillete, der jüngere Cassirersgehilfe aber aus dem Moskauschen Comptoir der Commerzbank abcommandirt, mit dem Gehalte, das sie gegenwärtig beziehen.

2) Die nach diesem Etat berechnete Summe wird aus dem Gewinne der Leihbank genommen.

3) Die Ausgaben für das Möbliren und andere Bedürfnisse bei der Einrichtung der Abtheilung werden gleichfalls, nach vorläufig gemachtem Ueberschlag und mit Bestätigung des Finanzministers, aus dem Gewinne der Leihbank bestritten.

4) Falls die etatmäßige Summe für irgend einen Posten nicht hinreichen sollte, so wird das Fehlende durch die bei den übrigen Posten stattfinden könnenden Ueberschüsse ersetzt.

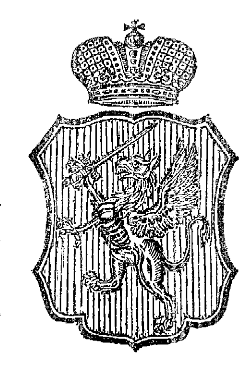
5) Der Rest der etatmäßigen Summe wird am Schlusse des Jahres als Gratification unter die Beamten der Abtheilung nach dem Ermessen des Finanzministers vertheilt.

Unterschrieben: Finanz-Minister, Staats-Secretair P. Brock.

№ 927. Reval, 30 Juni 1854

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 50. Суббота. 26. Іюня. Sonnabend, den 26. Juni 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Da zufolge Mittheilung der Charkowschen Gouvernements-Regierung bei der in der Stadt Lebedin stattgehabten Feuersbrunst auch das Gebäude, in welchem sich das Kreisgericht mit seinem Archive, die adelige Vormundschaftsbehörde und die Canzlei des Kreisfiscals befunden, niedergebrannt ist und dadurch die zu den Archiven bezeichneter Behörden und des Kreisfiscals gehörigen Actenstücke verloren gegangen sind, so werden sämmtliche Behörden und amtliche Personen Livlands desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt und ersucht, falls sie auf ihre etwaigen an die genannten Behörden und den Lebedinschen Kreisfiscal erlassenen Requisitionen und Schreiben noch keine Antwort erhalten haben, solche zu wiederholen.

Nr. 2559.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands werden hierdurch angewiesen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem am 16. April d. J. aus dem Pleskauschen Kantonisten-Bataillon entlaufenen 17jährigen Kantonisten Alexei Scherägin anzustellen und über das Resultat dieser Nachforschungen dem Livl. Civil-Gouverneur zu berichten.

Nr. 6496.

Публичная Продажа имуществъ.

За неплатежъ помѣщикомъ Люцинскаго уѣзда Антономъ Шадурскимъ присужденныхъ рѣшеніемъ Псковской Палаты Уголовнаго Суда за отпускъ изъ завода безъ узаконеннаго ярлыка вина, штрафныхъ 1830 р. ассиг., описанная Люцинскимъ Земскимъ Судомъ въ имѣніи Малновъ собственно принадлежащая помѣщику Шадурскому рожь въ зернѣ хорошей доброты въ количествѣ сто шести четвертей, всякая четверть вѣсомъ 9 пудовъ, оцѣненная въ 5 руб., а все количество въ 530 руб. сереб., будетъ продоваться на мѣстѣ въ помянутомъ имѣніи Малновъ аукціоннымъ порядкомъ на срокъ девятаго Іюля сего 1854 года; желающіе купить этотъ хлѣбъ приглашаются къ означенному сроку въ имѣніе Малново. 2

* * *

От С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ немъ, по представленію Шлиссельбургскаго Земскаго Суда, въ слѣдствіе опредѣленія Шлиссельбургскаго Уѣзднаго Суда, будетъ продаваться съ публичнаго торга населенное имѣніе наслѣдниковъ умершей Дѣйствительной Статской Совѣтницы Анны Масальской, состоящее С. Петербургской губерніи, Шлиссельбургскаго уѣзда, 1 стана, въ деревнѣ Подоль, и заключающее въ себѣ дворовыхъ людей и крестьянъ ревизскихъ муж. пола 51, жен. 52 души, въ томъ числѣ 21 тягло. Крестяне состоятъ на оброкѣ, коего платятъ по 28 р. 57 коп. сер. съ тягла въ годъ. Земли при семъ имѣніи состоитъ 1317 дес. 1357 кв. саж., въ томъ числѣ — полоса

земли, длинъ около версты, шир. на 100 саж., въ которой находится плитный матеріалъ. Кромѣ того въ имѣніи находятся: деревянная, на каменномъ фундаментѣ часовня и деревянный двухъ-этажный господскій домъ, длин. 7 саж. 1 арш., шир. 5 саж. 1 арш., съ надлежащимъ къ нему надворнымъ строеніемъ. По десятилѣтней сложности приносимаго чистаго дохода съ имѣнія, и предполагаемаго дохода отъ отдачи земли подъ выломку плитнаго матеріала, по 400 руб. сер. въ годъ, имѣніе оцѣнено въ 10,000 руб. сер. и назначено въ продажу на удовлетвореніе Гг. Михаэлисъ — по закладной — за уплатою — остальными 3838 р. 16¾ к., и по заемному письму — 2286 р. сер., съ проц. съ 1 Апрѣля 1850 г. Продажа будетъ производиться 15 Сентября 1854 года, съ 11 часовъ утра и съ переторжкою чрезъ три дня. Опись и другія бумаги, до продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ Губернскомъ Правленіи. 3

Proclamata.

Demnach von dem Besitzer des Gutes Heiligensee, Herrn General-Major und Ritter Wilhelm von Stryk Excellenz, nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn General-Major und Ritter W. von Stryk Excellenz, eigenthümlich gehörigen Gute Heiligensee die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen beiden Trummi-Gesinde, groß 23 Thaler 36 Groschen, auf die zur Heiligenseeschen Bauergemeinde gehörigen Gebrüder Jaan und Johann Rebbane für den Preis von 2000 Rubel S. M. dergestalt mittelst bei dem Dörptschen Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings bei der Ober-Verwaltung der Livländischen Bauer-Renten-Bank übertragen worden ist, daß selbige Gesinde, den Käufern Jaan und Johann Rebbane, als freies von allen, auf dem Gute Heiligensee lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und ihre etwanigen Erben, angehören soll, und nachdem Eine Allerhöchst verordnete Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät unterm 12. Mai 1854 sub Nr. 510 in die Corroboration besagten Kaufcontractes unter dem Vorbehalt eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an die verkauften Trummi-Gesinde durch den Verkauf und die Corroboration in keiner Weise alterirt werden, und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Heiligensee ruhende Pfandbriefs-Schuld verhaftet bleiben, bis von der Ober-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme die ex nexu mit der Credit-Societät tretenden obgenannten beiden Trummi-Gesinde bestimmt, und dieselben nach Erfüllung der sonstigen entscheidungsmäßigen Injuncte, auch rücksichtlich der abzulösenden Pfandbriefssumme vollständig zufriedengestellt worden: — als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, die Corroboration des betreffenden Kauf-Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Heiligensee, formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt, und somit der Verkauf der Trummi-Gesinde vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Manate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das fragliche Grundstück von dem Gute Heiligensee verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und die Kaufsumme dem Herrn General von Stryk als Eigenthümer des Gutes Heiligensee und Verkäufer der Trummi-Gesinde, zur beliebigen Disposition ausgereicht werden, als welchem gemäß verfahren werden wird. 2

Den 11. Juni 1854. Nr. 773.

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß der verstorbenen Schlockschen Steuerpflichtigen, Gebrüder Peter und Simon Madrewitsch, irgend welche Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 16. December 1854 unter Strafe der Abweisung bei diesem Magistrate oder dessen Canzellei zu melden und daselbst ihre etwaigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls selbige nach Ab-

lauf der angesetzten Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen. Nr. 549. 3

Bekanntmachungen.

Demnach von Einem löblichen Wendenschen Stadt-Cassa-Collegio die Erhebung der Getränke-Accise und das Schenkrecht der Kreisstadt Wenden für das Quadriennium von 1855 bis 1859 verpachtet werden soll; als werden alle Diejenigen, welche diese Pacht zu übernehmen willens seyn sollten, hierdurch aufgefordert, sich am 23. Juli d. J. nachmittags um 5 Uhr zum Torge und am 26. Juli d. J. um eben dieselbe Zeit zum Peretorge, im hiesigen Rathslocale, bei den einzureichenden Gesuchen und unter Bestellung der erforderlichen Caution, zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots einzufinden. Die Pachtbedingungen sind täglich in der Canzellei dieses Cassa-Collegiums zu ersehen. 2.

Den 9. Juni 1854. Nr. 68.

* * *

Es sind nachstehende im Verzeichniß aufgegebene Sachen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung theils als gefunden, theils verdächtigen Leuten abgenommen eingeliefert worden und werden die Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden, widrigenfalls selbige zum Besten des aerarii publici verkauft werden müssen: — 1 grünes wattirtes Unterfutter; — 1 schwarzer Rock; — 1 kurzer schwarzer wattirter Tuchrock; — 1 blaue Frauen-Jubka; — 1 bunte Frauen-Jubka; — 1 Hemmschuh nebst kurzer Kette, diverse Eisen-Instrumente, Feilen, Nägel, Kelle, Hammer, Stemmeisen; — 3 große Glocken mit Riemen; — 1 alte wattirte Flickerdecke; — 1 Sack, enthaltend: 2 ordinaire alte Leinhemde, 2 alte bunte Schürzen, Lappen, 2 ordinaire Tücherchen, Leibchen, 1 grüngeblümten Rock von einem Kleide; — 3 Fläschchen Odeur; 2 rosa gestreifte Kleider: — 1 blau wattirter Schlafrock mit 1 Paar Stiefeln, 1 Mütze, 1 Paar Hosen, 1 altes, weißes Schnupftuch, enthaltend: 1 Paar grobe leinene Unterhosen, 1 Weste und Hälschen; — 1 Sackrock; 1 blaue Sibirka; 1 goldener Trauring, gezeichnet A. S. S. den 12. Nov. 1844; — 1 schwarzer Rock mit braunem Futter; — 1 geblümtes Zitzkleid; — 1 Stück grünen Camlot. 1

* * *

Demnach sich hierselbst auf der Stadtwaage eine Quantität Flachs und Hanf vorfindet, welche sich aus einzelnen, zu verschiedenen Zeiten daselbst von ihren Inhabern zurückgelassenen Bünden angesammelt hat, ohne daß sich diese Inhaber im Laufe eines Jahres noch auch später wieder gemeldet haben; als werden demzufolge von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die unbekannten Eigenthümer solchen Flachses und Hanfes hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato zum Empfange ihres rechtlich nachzuweisenden Eigenthums hierselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf solcher Frist der in Rede stehende Flachs und Hanf zum Besten des Stadt-Aerars verkauft werden wird.

Den 19. Juni 1854. Nr. 274. 2

* * *

Поелику на здѣшней городской важницѣ находится количество льна и пеньки, состоящее изъ одинакихъ связокъ, въ разное время хозяевами тамъ оставленныхъ, а сіи хозяева ни въ теченіи года ниже позднѣе за ними не явились того ради Ветгерихтъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ неизвѣстныхъ хозяевъ означенныхъ льна и пеньки съ тѣмъ, дабы они считая отъ сего числа чрезъ 4 недѣли явились въ сей судъ для полученія означенной по законнамъ доказуемой ихъ собственности, въ противномъ случаѣ по прошествіи этого срока означенный лень и пенька проданы будутъ въ пользу городскихъ доходовъ.

19. Іюня 1854 года. № 274. 2

* * *

Diejenigen, welche die Ziehung eines Glockendrathes von dem Rathhausthurme nach dem Hause des Brand-Commandos in der Neustraße übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 29. Juni, 6. und 8. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr Vormtttags, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Den 19. Juni 1854. Nr. 395.

* * *

Желающіе принять на себя пролежать колоколный проволокъ отъ башни Ратуши до дома Пожарной команды въ Нейштрассѣ вызываются къ производимымъ

29. Іюня, 6. и 8. Іюля сего года торгамъ, для объявленія требованій своихъ, по утрамъ въ 12 часовъ, заранѣе же имѣютъ они являться заблаговременно въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условіи и для представленія надлежащихъ залоговъ. 2

19. Іюня 1854 года. № 395.

* * *

Diejenigen, welche die Anfertigung einer Kanzel und eines Altars für die Annenkirche auf dem Stadt-Patrimonial-Gute Pinkenhof, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 29. Juni, 6. und 8. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr Vormittags, vorher aber zeitig zur Ansicht der Zeichnungen, Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Den 19. Juni 1854. Nr. 396.

* * *

Желающіе принять на себя устройство престола и алтаря для Анненской церкви на имѣніи Пинкенгофъ, въ патримоніальномъ владѣніи, вызываются симъ къ публичнымъ торгамъ, назначеннымъ на 29. Іюня, 6. и 8. Іюля сего года для объявленія требованій своихъ, по утрамъ въ 12 часовъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія чертежей, условій и для представленія надлежащихъ залоговъ. 2

19. Іюня 1854 года. № 396.

* * *

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 19, 21 und 22 der Orelschen, Nr. 22 der Wladimirschen, Nr. 22 der Smolenskischen, Nr. 22 und 23 der St. Petersburgschen, Nr. 19 und 21 der Nischny-Nowgorodschen, Nr. 22 der Simbirskischen, Nr. 21 der Kiewschen, Nr. 22 der Samaraschen, Nr. 12 der Charkowschen, Nr. 15, 16 und 18 der Tulaschen, Nr. 22 der Woroneschschen, Nr. 17 der Tschernigowschen, Nr. 16 und 17 der Orenburgschen, Nr. 20 der Mohilewschen, Nr. 19 der Saratowschen, Nr. 20 der Tambowschen und Nr. 20 der Räsanschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; 2) eine Beilage zu Nr. 23 der Witebskyschen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, aus der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 181. Die Livländische Gouvernements-Regierung hatte, nachdem zu ihrer Kenntniß gekommen, daß die Verwaltung eines Livländischen Privatgutes, woselbst mehre Bauergesinde zu den Hofesländereien eingezogen worden, sich berechtigt geglaubt, den Antheil öffentlicher Obliegenheiten dieser Gesinde, in Gemäßheit des § 460 der Agrar- und Bauer-Verordnung den übrigen Bauerwirthen aufzulegen, — der betreffenden Gutsverwaltung solches, mit Hinweisung auf die Vorschrift des § 133 der Agrar- und Bauer-Verordnung vorläufig untersagt, zugleich aber die Commission zur Einführung der Agrar- und Bauer-Verordnung ersucht, diesen Gegenstand zur Beseitigung des Widerspruchs bei der allegirten Bestimmung, in Berathung zu nehmen. Nachdem beregte Commission daß Bedürfniß einer Emendation des § 460 l. c. im Sinne des § 133 anerkannt und an Se. Durchlaucht den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements die Bitte gerichtet, solche auf dem durch die §§ 1196 und 1197 der Agrar- und Bauer-Verordnung vorgeschriebenen Wege herbeizuführen, hat nunmehr Se. Durchlaucht der Herr General-Gouverneur bei dieser Gouvernements-Regierung darauf angetragen zur Vorbeugung ähnlicher Mißverständnisse provisorisch dahin Anordnung zu treffen, daß bis zu der von der Staats-Regierung zu erwartenden Entscheidung, in allen vorkommenden Fällen dieser Art, die Vorschrift des § 133 der Agrar- und Bauer-Verordnung, mit Beseitigung der am Schlusse des § 460 enthaltenen abweichenden Bestimmung, zur Richtschnur zu nehmen ist, — als welches desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer die es angeht, bekannt gemacht wird.

Betreffend: die provisorische Aufhebung einer Bestimmung in dem § 460 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung.

Nr. 182. Auf Ansuchen des Oberdirectoriums der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wird desmittelst nachstehendes Verzeichniß der von der letzten General-Versammlung der Livländischen Systems-Interessenten für die nächsten 3 Jahre theils in den bisher inne gehabten Aemtern bestätigten, theils neu gewählten Glieder der Credit-Direction zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Verzeichniß

der in der General-Versammlung vom Mai d. J. von den Systems-Interessenten fur die nächstfolgenden 3 Jahre erwählten Glieder der Directionen der Livländischen adeligen Credit-Societät.

Oberdirection:

Oberdirector: der bisherige, Landrath Philipp Johann v. Schultz zu Alt-Calzenau.
Räthe: der bisherige Assessor der Lettischen Districtsdirection Alexander v. Vegesack zu Strömbergshof; der bisherige, dim. Artillerie-Premier-Lieutenant Magnus v. Tiesenhausen zu Winkelmannshof; der bisherige Assessor der Lettischen Districtsdirection Carl v. Brümmer zu Clauenstein.

Direction des Lettischen Districts:

Director: der bisherige, Eugen v. Transehe zu Ledemannshof.
Assessoren: der bisherige, Alexander v. Transehe, zu Annenhof; der dimitt. Ordnungsrichter, Major, Baron Constantin v. Tiesenhausen zu Aahaken; der Landgerichts-Assessor Woldemar v. Hagemeister, zu Neu-Drostenhof.

Direction des Ehstnischen Districts:

Director: der bisherige, Carl Samson v. Himmelstiern zu Rauge.
Assessoren: Dr. A. v. Sievers zu Alt-Kusthof; dim. Ordnungsrichter Theodor v. Huene zu Nawast; dim. Ingenieur-Capitain Carl v. zur Mühlen zu Groß-Congota.

Betreffend: die stattgehabte Wahl der Glieder der Directionen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät.

Riga-Schloß, den 26. Juni 1854.

Für den Livländ. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**